

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde
Herausgeber: F. Pieth
Band: - (1946)
Heft: 11

Artikel: Der Name des Septimerpasses
Autor: Poeschel, Erwin
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-397291>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 31.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

BÜNDNERISCHES MONATSBLATT

ZEITSCHRIFT FÜR BÜNDNER.
GESCHICHTE, LANDES- UND VOLKSKUNDE

HERAUSGEGEBEN VON DR. F. PIETH

—→ ERSCHEINT JEDEN MONAT ←—

Der Name des Septimerpasses

von Erwin Poeschel, Zürich

Um mir die gute Laune des Fachmannes nicht zu verscherzen, sei es gleich zu Anfang gesagt: wenn dieser Deutungsversuch die Auseinandersetzung mit linguistischen Problemen verlangte, hätte der Schreiber der folgenden Zeilen die Hand davon gelassen; denn oft genug hat er mit ansehen müssen, wie die etymologische Erklärung eines wohlmeinenden Amateurs, die dieser für ein Goldstück gehalten, bei Tageslicht sich als „Gelbrüblischnitz“ erwies, — um ein hübsches Bild zu gebrauchen, das, wenn ich nicht irre, von Gottfried Keller stammt.

Aber da der Paß und Berg von seinem ersten Auftauchen in urkundlichen Belegen an stets „Septimus“ oder „Septimus mons“ genannt wird, so dürfte es wohl gestattet sein, zunächst einmal die Übereinstimmung mit der lateinischen Bezeichnung für den „Siebenten“ zu akzeptieren, bis alle Möglichkeiten der Erklärung von hier aus erschöpft sind. Die sachliche Begründung dieser merkwürdigen Benennung aber ist nun der Knoten, den manche schon aufzulösen sich bemühten. Bereits Ulrich Campell (1574), der Urahn der bündnerischen Geschichtsschreibung; der — wie seine gelehrten Zeitgenossen überhaupt — eine wahre Passion für Etymologie besaß, hat sich seine Gedanken darüber gemacht und war dabei, als Ergebnis einer mit dem Zürcher Pfarrer am Großmünster Ludwig Lavater gepflogenen Korrespondenz, zu der Er-

klärung gekommen, der Septimer sei in der die Grenze Rätiens östlich säumenden Gebirgskette, von Norden, vom Arlberg her gerechnet, der siebente der Bergpässe. Wir brauchen sie nicht aufzuzählen, denn so ganz kugelsicher schien wohl auch Campell seine Numerierung nicht, denn er hatte für den Bedarfsfall eine zweite Variante, gleichsam als Auffangstellung, bereit. Diese These hat noch bis in die neuere Zeit ihre Anhänger gefunden, obwohl ihre Schwäche leicht zu erkennen ist: sie setzt ein großräumiges, ja kartenmäßiges Denken voraus, projiziert also ein später erst gewonnenes Weltbild in frühere Zeiten.

In den letzten Jahrzehnten bürgerte sich hernach eine Erklärung ein, die den Versuch unternahm, die Benennung der Straße mit dem Namen des Kaisers Lucius Septimius Severus in Verbindung zu bringen. Unausgesprochen wirkte bei dieser Deutung – die auch lexikographische Sanktion erhalten hat – wohl eine Parallelität zu der bei den älteren Chronisten beliebten Meinung mit, die Julierstraße sei auf Julius Cäsar zurückzuführen, eine geschichtlich völlig unbegründete Annahme, wie man wohl nicht eigens zu erklären braucht, da Rätien erst 29 Jahre nach Cäsars Tod unter römische Herrschaft kam. (Neuerdings hat ja Hubschmied nun die Ableitung des Namens Julier vom gallischen julo = Paß überzeugend nachgewiesen.)

Aber dies beiseite gelassen, vermag man die Glaubwürdigkeit der „Septimius-Severus-These“ von vornherein nur dann in Erwägung zu ziehen, wenn man es als gesichert betrachtet, daß über den Septimer überhaupt eine ausgebaute Römerstraße ging. Daß der Paß in römischer wie in vorrömischer Zeit begangen wurde, ja daß ein für lokale Bedürfnisse und auch als Abkürzung für eilige Reisende ausreichender Weg über ihn hinzog, das zu bestreiten wird niemand in den Sinn kommen; auch ist es durch neueste Funde verbürgt. Ein anderes aber ist die Frage, ob sich die Römer, die – nach den bisherigen Forschungsergebnissen zu schließen – an Currätien überhaupt ein verhältnismäßig geringes Interesse genommen und es nur als Durchgangsland ästimierten, sich den Luxus leisteten, außer der Route über den Julier, wo durch H. Conrads Ausgrabungen nun das Paßheiligtum nachgewiesen ist, eine Variante auszubauen. Auch wird stets zu denken geben, daß zur Zeit der Karolinger, die doch nach Möglichkeit die bestehenden Verhältnisse sich zunutze machten, die für das

Transportgewerbe organisierte Linie über den Julier ging, wie im Urbar des Königsgutes deutlich an der Reihenfolge der staatlichen Tavernen abzulesen ist. Wie dem auch sein mag, eine Heerstraße, die den Namen eines Kaisers zu tragen für würdig befunden worden wäre, wie etwa die Via Claudia, passierte den Septimer sicher nicht.

Wir haben uns bei dieser Frage etwas aufgehalten, weil sie auch für eine in jüngster Zeit vorgetragene Erklärung, der Name könnte von einem Meilenstein („beim siebten Meilenstein“) herühren, Bedeutung hat, da sie offenbar ebenfalls von der Voraussetzung ausgeht, daß dem alten Septimerweg der Charakter einer Römerstraße zugebilligt werden dürfe. Hier kommt indes noch ein weiteres Bedenken hinzu. Selbst wenn man auch nicht allzu großes Gewicht darauf legen wollte, daß offenbar nur die größeren römischen Militärstraßen mit Meilensteinen markiert wurden und in ganz Graubünden bis jetzt keine dieser klassischen Zeugen römischer Straßenorganisation zutage kamen, so wüßte man nicht recht, wie auf den Scheitel des Septimer der siebente Meilenstein getroffen haben sollte, da bekanntlich die Numerierung von größeren Städten ausging, diese Ziffer aber weder für eine Zählung von Como noch von Chur aus passen würde. Eine letzte Deutung, die „Set“, so lautet der Name des Passis im lokalen Sprachgebrauch, auf „saeptum“ = Gehege, Einfriedigung zurückführt – sie ist in sprachlicher Hinsicht von fachkundigster Seite verbürgt – darf man vielleicht doch in zweite Linie stellen, solange nicht Mittel erschöpft sind, aus dem näher liegenden „Septimus“ selbst eine befriedigende sachliche Erklärung zu gewinnen.

Ist nun irgendwo eine solche Möglichkeit zu erspähen?

Beschäftigt man sich mit der Geschichte des Hochgerichtes Bergell – sie ist in vortrefflicher Weise in einer rechtshistorischen Studie von Vittorio Vassalli (1909) dargestellt –, so stößt man auf den Begriff der „Settima“, eine in mancher Hinsicht sehr merkwürdige und in ihren Umrissen nur unscharf sichtbare Institution, die aber – was in unserm Zusammenhang wichtig ist – sich nur auf die Verhältnisse der Nachbarschaft Casaccia bezieht, in deren Gebiet der Anstieg zum Septimer vor sich geht. Zwar tritt sie erst im Ausgang des Mittelalters in den Urkunden hervor, jedoch in einer Beleuchtung und unter Begleitumständen, die höchst beachtenswert sind. Schon die geradezu feierlichen Worte, mit denen

in einem Urteil des Jahres 1542 über die Schlichtung eines Spans zwischen der Gemeinde Ob-Porta – dem Bergell oberhalb der „Porta“, der Talsperre von Castelmur – und Casaccia davon gesprochen wird, daß ihr Anteil an der Gemeinde Ob-Porta ein Siebentel betrage – „an Ausgaben und Einnahmen, am Schaden und Gewinn, am Nutzen und Verlust, im Frieden und im Krieg, zu Hause oder im Feld“ –, lassen auf die Sanktionierung eines durch Alter ehrwürdigen Brauches schließen. Das Seltsamste aber ist, daß man nicht mehr zu erkennen vermag, warum dieser Anteil gerade ein Siebentel betrug. Sprecher vermehrt in seiner „Retischen Cronica“ noch unsere Verwunderung darüber, wenn er uns berichtet, daß die Leute von Casaccia der siebente Teil des Hochgerichtes Ob-Porta seien, und daß es im übrigen in vier Squadren abgeteilt sei. Ein Siebentel und vier Viertel, das ist eine sehr undurchsichtige Rechnung, die kein Ganzes ergeben will. Dazu kommt noch, daß früher einmal – es ist im Jahre 1488 – Casaccia ebenfalls als Squadra gerechnet wird, also von fünf Squadren die Rede ist, was – wenn man sich an die richtige Bedeutung der „Quadra“ als dem Viertel hält, wie sie z. B. in Chur von alters her bestanden – ein Ganzes von fünf Vierteln ergeben würde. Damit soll nun nichts anderes angedeutet werden als dies, daß es sich hier um sehr alte Einteilungen handelt, die zu der Zeit, da sie uns bekannt wurden, zwar in fester traditioneller Funktion standen, aber ihrem Ursprung nach schon längst nicht mehr klar gesehen wurden.

Daß der Begriff des Siebentels ganz allein nur im Zusammenhang mit Casaccia vorkommt, nirgends sonst im Tal auftaucht, und klar unterschieden wird zwischen diesem Siebentel und den vier Vierteln der übrigen Gemeinde, das scheint nur zwei Deutungen zuzulassen: entweder ist es ein erratisches Relikt einer alten Aufteilung in sieben Portionen, oder es wurde einmal aus nicht mehr bekannten Gründen Casaccia allein als Siebentel der Gesamtgemeinde bestimmt und diese im übrigen erst später dann in vier Squadren gegliedert.

Vielleicht ist das letztere wahrscheinlicher, weil Casaccia schon zu Campells Zeiten (1574) einen eigenen Zivilrichter hatte, also eine Ausnahmestellung innerhalb Ob-Portas einnahm. Dann wäre diese „Septima“ „der siebente Teil an sich“ und nicht einer unter sechs anderen gewesen. Mag sich dies nun verhalten wie es will,

jedenfalls ist nach allem, was wir hier gesehen, die Vermutung nicht mehr gewagt, daß schon in sehr früher Zeit das Gebiet von Casaccia als „Septima“ bezeichnet wurde. Dabei war ein Terminus, der ursprünglich irgendwelche uns nicht mehr bekannten Anteile – sei es am Transportrecht, wie Vassalli annimmt, oder an Nutzungen – bedeutete, auch geographisch gebraucht worden, wie denn sogar nach 1745 noch, als Casaccia schon ganz aus Ob-Porta ausgeschieden war, die Bezeichnung „settima“ als territorialer Begriff für das Gebiet von der Malta-Brücke unterhalb Casaccia bis hinauf zur Bergeller Grenze durch die Akten geistert.

Der „Mons Septimus“ trägt also dann den Namen der Taltschaft, aus der er aufsteigt, ebenso wie es im Münstertal der Fall war. Denn der Ofen hieß in früherer Zeit stets Valdererberg, nannte sich also genau so wie die weiter unten liegende – nun durch das Territorium von Cierfs vom Paßgebiet getrennte – Gemeinde (Fuldera), woraus allein schon zu ersehen ist, daß dem ganzen inneren Münstertal ehemals dieser Name zukam. Und in der Tat begegnen wir denn auch im Mittelalter einem Gut „in Valdera“, das von der heutigen Gemeindegrenze zwischen Valcava und Fuldera bis auf die Paßhöhe reichte.

Der hier vorgelegte Deutungsversuch ist – sofern man an die Herleitung vom Namen des ruhmreichen Septimius Severus denkt – bescheiden und ohne Glanz, aber vielleicht gerade deswegen richtiger. Oder sollte er doch ein „Gelbrüblischnitz“ sein?*

Die Alpengenossenschaften in St. Antönien

Von Walter Escher, Wallisellen

(Schluß)

2. Tränkerechte¹⁰

Die Alpengenossenschaft Meierhof besitzt das Recht, ihr Vieh am Garschinasee, der auf dem Gebiete der Alp Garschina (im Besitz der Gemeinde Schiers) liegt, zu tränken. 1899 wurde die Frage aufgeworfen, ob es nicht möglich sei, eine Quelle ob dem Garschina-

* Abgedruckt aus der „N. Z. Ztg.“ 17. Mai 1942.

¹⁰ Vgl. Alpwesen, 181.